

Nachteil. Ein Antrag muss vielmehr detailliert ausführen, warum einem Beschwerdeführer ein unverhältnismässiger Nachteil droht.¹⁴⁴⁶ Da Art. 40 Abs. 1 StGHG ebenfalls ein bestimmtes und begründetes Begehren verlangt, kann diese Rechtsprechung des österreichischen Verfassungsgerichtshofes übernommen werden.

3. Zeitpunkt der Antragseinbringung

Art. 52 Abs. 2 StGHG legt wie auch § 85 VfGG den Zeitpunkt nicht fest, bis zu dem der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung zu stellen ist.¹⁴⁴⁷ Ein Beschwerdeführer kann daher den Antrag auf aufschiebende Wirkung auch nach der Individualbeschwerde einbringen.¹⁴⁴⁸ Ein vorzeitig eingebrachter Aufschiebungsantrag ist zwar unzulässig. Er «konvalidiert» aber durch die nachfolgende Beschwerdeeinreichung.¹⁴⁴⁹ Ähnlich ist die Rechtslage in Deutschland. Danach ist der Antrag auf eine einstweilige Anordnung nicht von einer Verfassungsbeschwerde abhängig. Er kann schon vor der Einreichung der Verfassungsbeschwerde gestellt werden. In solchen Fällen ist jedoch die Verfassungsbeschwerde nachträglich zu erheben, und zwar innerhalb der dafür vorgesehenen Frist. Die einstweilige Anordnung kann auch erst nach Einbringung der Verfassungsbeschwerde beantragt werden. Ein solcher Antrag ist dann nicht fristgebunden.¹⁴⁵⁰

Wird ein Antrag abgewiesen, so steht es dem Beschwerdeführer auf Grund von § 85 Abs. 2 zweiter Satz VfGG frei, «ausserhalb des von der Rechtskraft dieses Beschlusses erfassten Tatsachen- und Rechtsbereiches» aufs Neue einen Antrag zu unterbreiten.¹⁴⁵¹ Diesem zeitlich unbeschränkten Antragsrecht des Beschwerdeführers entspricht das Recht der Antragsgegner, wonach wegen geänderter Umstände eine zuer-

1446 Vgl. Machacek, S. 82.

1447 Siehe für Österreich Urtz, S. 56, der dazu in FN 32 vermerkt, dass der österreichische Verfassungsgerichtshof eine entsprechende Regelung in § 85 Abs. 2 VfGG, wonach der Antrag gleichzeitig mit der Beschwerde einzubringen war, als verfassungswidrig aufgehoben hat.

1448 Vgl. für Österreich Puck, S. 361.

1449 So Puck, S. 361.

1450 Vgl. für Deutschland Gusy, S. 188, Rz. 311.

1451 Vgl. für Österreich Puck, S. 361 und Urtz, S. 56.